

BACH BEWEGT

Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bach bewegt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namenszusatz „e.V.“ tragen. Der Sitz des Vereins ist Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar
 - a) kirchliche Zwecke durch die selbstlose Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit der Evangelischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lichtenberg in Berlin sowie
 - b) gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Kunst und Kultur durch die Vermittlung des musikalischen klassischen Erbes, insbesondere der Werke von Johann Sebastian Bach, auf hohem künstlerischem Niveau.
2. Der Verein hat das Ziel, die kirchenmusikalische Arbeit für Gottesdienste und Konzerte über das bisher mögliche Maß hinaus zu fördern. Er stellt hierfür finanzielle Mittel bereit. Zudem organisiert er Workshops und Unterweisungen, um insbesondere die historisch informierte Aufführungspraxis und das Verständnis der Musik zu vermitteln.
3. Der Verein kann nach Abstimmung mit der verantwortlichen Kirchenmusikerin oder dem verantwortlichen Kirchenmusiker der Kirchengemeinde auch kirchenmusikalische Zwecke außerhalb der Evangelischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lichtenberg verfolgen.
4. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Evangelische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lichtenberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen sein.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit oder Austritt.
4. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
5. Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens beendet werden. Hierüber entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.
6. Der Verein darf einer ebenfalls gemeinnützigen Korporation als Mitglied beitreten.

§ 5

Beiträge

1. Die Aufgaben des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der künstlerischen Leiter/-in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch alle drei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsbefugt.
3. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils für zwei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Der/die künstlerische Leiter/-in ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.
4. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.
5. Der Vorstand trifft alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er entscheidet insbesondere über die Verwendung der Gelder im Sinne der §§ 2 und 3 der Satzung.
6. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In geeigneten Fällen kann die Einberufung auch elektronisch erfolgen.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e) Beschlussfassung über eine Satzungsänderung.
Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - f) Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins.
Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Leiter/-in der Versammlung und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.
4. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung besteht, wenn mindestens fünf der Vereinsmitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse ist, soweit nicht in Ziffer 2 anders festgelegt, eine einfache Mehrheit erforderlich.